



Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf

Ludersdorf 114, 8200 Ludersdorf-Wilfersdorf | Tel. (03112) 2387 | Fax (03112) 2387-8 |
Bezirk Weiz | gde@lu-wi.at | <http://www.lu-wi.at>

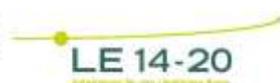
Umweltförderungen der Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf

Biomasse-Zentralheizungen

Ansuchen um Förderung
Förderungsrichtlinie

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Nachhaltigkeit und
Tourismus


LE 14-20
Entwicklung des ländlichen Raums

 Das Land
Steiermark
→ Regionen



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete



FÖRDERUNGSRICHTLINIE

1 Gegenstand und Höhe der Förderung

Gefördert wird die Neuanschaffung einer Biomasse-Zentralheizung (Pellets, Hackschnitzel, Scheitholz) zur Beheizung von Objekten im Gebiet der Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf (Förderungsgeber). Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen pauschalen Investitionszuschusses sowie eines etwaigen Zuschlages im Falle des nachweislichen Ersatzes eines fossilen Zentralheizungssystems (Heizöl, Gas, Kohle etc.) am gleichen Standort, beträgt jedoch max. 750 EUR

Art der Nutzung	Förderung
Neuanschaffung einer Biomasse-Zentralheizung	500 EUR
Zuschlag für den Ersatz eines fossilen Zentralheizungssystems	250 EUR

2 Förderungswerber bzw. Förderungswerberin

Antragberechtigt sind natürliche wie auch juristische Personen (z.B. Privatpersonen, Unternehmen, unternehmerisch tätige Organisationen, Vereine, Verbände und konfessionelle Einrichtungen).

3 Förderungsvoraussetzungen

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

- 3.1.1 Der Anlagenstandort (Objekt) muss sich im Gemeindegebiet des Förderungsgebers befinden und nachweislich vom Förderungswerber bzw. der -werberin ganzjährig genutzt werden.
- 3.1.2 Der Anlagenstandort muss eine entsprechende rechtskräftige Bau- und Benützungsbewilligung bzw. Widmung aufweisen. Alternativ muss es sich beim Anlagenstandort um einen rechtmäßigen Bestand handeln.
- 3.1.3 Das Erfordernis eines baurechtlichen Verfahrens ist vor Montagebeginn mit dem Bauamt zu klären. Um eine allenfalls erforderliche Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung der Biomasse-Zentralheizung (z.B. Meldung, Bauanzeige, Bauansuchen, etc.) ist plan- und beschreibungsbelegt anzusetzen.
- 3.1.4 Alle zivilrechtlichen Erfordernisse, wie z.B. Zustimmungserklärungen Dritter zur Errichtung und zum Betrieb der Biomasse-Zentralheizung, müssen erfüllt sein.
- 3.1.5 Innerhalb der vergangenen 15 Kalenderjahre seit Antragstellung dürfen für den Anlagenstandort keine Förderungen des Förderungsgebers für Biomasse-Zentralheizungen bzw. Anlagenteile dieser in Anspruch genommen worden sein.

3.2 Anlagenspezifische Voraussetzungen

- 3.2.1 Die Förderung von Biomasse-Zentralheizungen erfolgt ausschließlich nach nachweislich erfolgter Prüfung und gewährter Förderung der Anlage durch das Land Steiermark gem. den jeweils aktuell gültigen Förderrichtlinien.
- 3.2.2 Die Gewährung des Zuschlages für den Ersatz eines fossilen Zentralheizungssystems am gleichen Standort setzt eine nachgewiesene Außerbetriebnahme eines fossilen Zentralheizungssystems am gleichen Standort voraus.

4 Abwicklung der Förderung und vorzulegende Unterlagen

- 4.1 Das Ansuchen um Förderung kann nach schriftlicher Bestätigung der Förderung der Biomasse-Zentralheizung durch das Land Steiermark - jedoch längstens 6 Monate nach dieser - erfolgen.
- 4.2 Das Ansuchen um Förderung ist in schriftlicher Form (E-Mail, Postsendung oder persönliche Übergabe) beim Förderungsgeber einzubringen und hat die folgenden Beilagen zu umfassen:

- 4.2.1 Vollständig ausgefülltes und vom Förderungswerber bzw. der -werberin unterfertigtes Ansuchen um Förderung.
- 4.2.2 Positiver Entscheid des Landes Steiermark zur Förderung der Biomasse-Zentralheizung.
- 4.2.3 Nachweis über die Außerbetriebnahme der Altanlage im Falle eines Kesseltausches.
- 4.2.4 Fotos der in Betrieb genommenen Biomasse-Heizung.
- 4.2.5 Nachweis über die Nutzung des Anlagenstandorts durch den Förderungswerber bzw. die -werberin (z.B. Meldezettel, Firmenbuchauszug).
- 4.2.6 Sofern zur Beurteilung des Ansuchens weitere Unterlagen notwendig sind, sind diese nach Aufforderung durch den Förderungsgeber innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen.
- 4.3 Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach positiver Prüfung des Förderungsansuchens und nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf das vom Förderungswerber bzw. der -werberin angeführte Bankkonto.

5 Kenntnisnahme und sonstige Pflichten

Der Förderungswerber bzw. die -werberin nimmt zur Kenntnis, dass

- 5.1 mit der Einreichung dieses Ansuchens beim Förderungsgeber sämtliche Bedingungen der gegenständlichen Förderrichtlinie vollinhaltlich akzeptiert werden.
- 5.2 kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung gegeben ist.
- 5.3 die Auszahlung der Förderung nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel erfolgt.
- 5.4 er bzw. sie für die Vollständigkeit sowie die Richtigkeit der Angaben haftet und falsche Angaben rechtliche Folgen nach sich ziehen können.
- 5.5 bei Nichterfüllung der Förderungsvoraussetzungen, unvollständiger oder unrichtiger Angaben keine Auszahlung von Fördermitteln erfolgt.
- 5.6 bei Abgabenrückständen zum Zeitpunkt des Förderungsansuchens eine etwaige Förderung mit den offenen Forderungen gegenverrechnet wird.
- 5.7 ein Ansuchen um Förderung keine Meldung, Bauanzeige oder -ansuchen im Zusammenhang mit der Errichtung der solarthermischen Anlage ersetzt.

Der Förderungswerber bzw. die -werberin verpflichtet sich,

- 5.8 den Fördergegenstand ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben.
- 5.9 dem Förderungsgeber oder einer von diesem beauftragten Person nach Voranmeldung jederzeit Zugang zur Kontrolle des Fördergegenstands zu gewähren.
- 5.10 die im Zuge des Förderungsansuchens vorgelegten Nachweise im Original für die Dauer von zumindest 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme aufzubewahren.
- 5.11 die bereits ausgezahlte Förderung nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Auszahlung der Förderung besteht oder dieser nicht angemessen in Funktion gehalten wird.
- 5.12 bei Nichterfüllung der Förderungsvoraussetzungen, unvollständiger oder unrichtiger Angaben bereits ausgezahlte Fördermittel nach Aufforderung umgehend zurückzuerstatten.

6 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- 6.1 Der Förderungsgeber ist auf Basis des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO dazu berechtigt, sämtliche im Förderungsansuchen und den Beilagen enthaltenen personenbezogenen Angaben, die den Förderungswerber bzw. die -werberin betreffen (z.B. allgemeine Personendaten, Bankdaten, Förderungsgegenstand), zur Durchführung des Förderverfahrens automationsunterstützt zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

- 6.2 Ausgewählte personenbezogene Angaben (z.B. Name, Adresse und Informationen zum Fördergegenstand) können darüber hinaus für anonymisierte Statistiken und Berichte herangezogen werden.
- 6.3 Die Speicherung der unter 6.1 angeführten personenbezogenen Angaben erfolgt auf Basis gesetzlicher Rahmenbedingungen (z.B. Steuerrecht) sowie kommunaler Vorgaben (z.B. Prüfung einer Förderungsanspruchsberechtigung). Nach Ablauf der hierfür notwendigen Fristen werden die personenbezogenen Informationen entfernt oder die entsprechenden Datensätze gelöscht.
- 6.4 Der Förderungsgeber trifft technische und organisatorische Vorkehrungen, um personenbezogene Daten gegen Verlust, Manipulation oder unberechtigten Zugriff zu schützen.
- 6.5 Auf Basis gesetzlicher Bestimmungen werden die unter 6.1 angeführten personenbezogenen Angaben im Bedarfsfall für Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an die entsprechenden Stellen (z.B. Behörden, zuständige Ministerien, Gerichte und Organe der EU) übermittelt. Diese unterliegen auch den datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO. Soweit durch die Abwicklung des Förderungsansuchens bedingt, können auch sonstige Dritte (z.B. Geldinstitute) Daten erhalten. Eine darüberhinausgehende Weitergabe persönlicher Daten erfolgt nur im Falle einer ausdrücklichen Erlaubnis des Förderungswerbers bzw. der -werberin.
- 6.6 Im Zusammenhang mit der Erhebung personenbezogener Daten gewährt die DSGVO dem Förderungswerber bzw. der -werberin das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit.
- 6.7 Darüber hinaus haben Sie jederzeit das Recht, hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzubringen:
Österreichische Datenschutzbehörde
Wickenburggasse 8
1080 Wien
Telefon: +43 1 521 52-25 69
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
- 6.8 Ein Widerruf der Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Förderungsabwicklung bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.
- 6.9 Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf:
KD-Kommunale Datenschutz GmbH Steiermark
Stadionplatz 2
8041 Graz
office@kd-gmbh.at

7 Inkrafttreten und Dauer der Förderung

Die Förderung tritt mit 03.07.2018 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

PRÜFBLATT FÖRDERUNGSGEBER

Prüfkriterium	Quelle	erfüllt	
		ja	nein
Anlagenstandort befindet sich innerhalb der Gemeinde	Bauamt		
Anlagenstandort verfügt über gültige Baubewilligung oder Benützungsbewilligung bzw. ist rechtmäßiger Bestand	Bauamt		
Keine Förderung innerhalb der letzten 15 Jahre für Biomasse-Zentralheizungen am Anlagenstandort gewährt	Bauamt		
Erledigungsschreiben (bei Meldung), Baufreistellung bzw. Baubewilligung der Anlage vorhanden	Bauamt		
Anlagenstandort wird durch Förderungswerber bzw. -werberin ganzjährig genutzt	Bauamt		
Förderung des Landes Steiermark gewährt (längstens vor 6 Monaten)	Förderbestätigung		

Unterlagen (in Kopie)	vollständig	
	ja	nein
Positiver Entscheid des Landes Steiermark zur Förderung der Biomasse-Heizung		
Nachweis über die Außerbetriebnahme der Altanlage im Falle eines Kesseltausches		
Fotos der Biomasse-Zentralheizungsanlage		
Sonstige Beilagen		

Anmerkungen